

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 6, Nummer 13

Samstag, den 11. Juli 2015

666 Jahre Hainrode und 10. Besenbinderfest am 8. und am 9. August



Samstag, den 8. August 2015

- 16:30 Uhr Festumzug durch unser Dorf
- 18:00 Uhr Festsitzung im Bürgerhaus anlässlich des 666-jährigen Bestehens des Ortes Hainrode
- 20:00 Uhr Besenbinderball

Sonntag, den 9. August 2015

- 10:00 Uhr Eröffnung des Besenbindermarktes auf der Bühne am Schmiedeplatz mit den Besenbindern und dem Besenbinderpaar
Konzert der Blaskapelle Gonna im Förstergarten es gibt viel zu erleben:
die Besenbinder, die geöffnete Dorfschmiede, Besenweitwurf,
viele Handwerksstände,
für unsere Kinder: Kinderschminken, Hüpfburg und Kletteraktionen
- 13:30 Uhr Krönung der Karstkönigin auf der Bühne am Schmiedeplatz
- 15:00 Uhr Showprogramm der „Hüttenkracher“
Unterhaltungsmusik im Förstergarten
Kuchenbuffet der Vereinsfrauen

Für die Versorgung sorgen die Wirtsleute der „Ellerbachstube“,
Forellenhof Wickerode und die Agrargenossenschaft Gonna.

Wir würden uns freuen, viele kleine Prinzessinnen und Prinzen zu begrüßen,
die auf der Bühne die Karstkönigin unterstützen.



Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 6
Was ist wann geöffnet	Seite 9
Termine und Informationen	Seite 10
Informationen der Vereine	Seite 10
Pressemitteilungen	Seite 10

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Sprechzeit Polizeirevierstation

Sprechtage Polizeirevierstation

Rottleberode:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Tel.-Nr.: 034651 38988 oder

POM Herr Petri: 0160 2622702

PHM Herr Radtke: 0160 2622379

Roßla:

Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

POM Herr Petri: 0160 2622702

PHM Herr Radtke: 0160 2622379

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Südharz

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) in Verbindung mit § 5 und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL-LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Südharz, entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches, Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand gemäß § 127 Abs. 2 BauGB für:

1. die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege, Plätze
 - a) bis zu einer Breite von 18 m bei beidseitiger und bis zu einer Breite von 12 m bei einseitiger Bebaubarkeit, wenn bis zu 2 Vollgeschosse zulässig sind,
 - b) bis zu einer Breite von 24 m bei beidseitiger und bis zu einer Breite von 18 m bei einseitiger Bebaubarkeit, wenn mehr als 2 bis einschl. 4 Vollgeschosse zulässig sind,
 - c) bis zu einer Breite von 32 m bei beidseitiger und bis zu einer Breite von 24 m bei einseitiger Bebaubarkeit, bei mehr als 4 Vollgeschossen.

Die Nutzungsarten Kern- und Gewerbe-, Industrie- und Sonderbaugelände erhöht die beitragsfähige, anrechenbare Breite in die darauffolgende Gruppe der Vollgeschosse.

2. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Wohnwege, Fußwege) bis zu einer Breite von 5 m.
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 18 m.

4. Selbständige Gehwege bis zu einer Breite von 5 m.
5. Radwege bis zu einer Breite von 2,75 m.
6. Parkflächen
 - a) soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen nach den Punkten 1 und 3 sind bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. der Punkte 1 und 3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen) bis zu 15 % der erschlossenen Grundstücke.
7. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen nach den Punkten 1 bis 5 sind, bis zu einer Breite von 5 m
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach den Punkten 1 bis 5 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen) bis zu 20 % der Fläche der erschlossenen Grundstücke.
8. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind. Näheres kann durch die Satzung geregelt werden.

Die unter Punkt 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

Endet die Straße in einem Wendehammer, so vergrößert sich die in Abs. 1 bestimmte Breite um 50 %, mindestens jedoch um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst die Kosten für:

- a) den Erwerb der Flächen von Erschließungsanlagen
- b) die Freilegung der Flächen von Erschließungsanlagen
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers, Geh- und Radweges, Parkfläche, Grünanlage, Böschung, Schutz- und Stützmauer
- d) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen
- e) den Anschluss an bestehende Erschließungsanlagen
- f) die Übernahme von Anlagen in das Eigentum oder Baulastträgerschaft der Kommune
- g) die Bereitstellung kommunaler Flächen für Erschließungsanlagen zum Zeitwert der Inanspruchnahme durch Bebauung

(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelnen Erschließungsanlagen oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

(4) Die nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen der Kommune für leitungsgebundene Medienver- und -entsorgung, insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Wasser, Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser erfolgt nach den Verteilungsmaßstäben dieser Satzung. Das Recht der Erstellung einer gesonderten Satzung für ein oder mehrere Medien und deren Gebühren- und Beitragserhebung bleibt unberührt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsumfang

(1) Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

(2) Zuwendungen Dritter werden, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt, zuerst zur Deckung des öffentlichen Anteiles eingesetzt.

(3) Durch Erschließungsvertrag kann die Gemeinde die Errichtung beitragsfähiger und nicht beitragsfähiger Erschließungsanlagen zu Lasten eines Dritten (Erschließungsträgers) vereinbaren. Eine Beitragstragung der Gemeinde nach Abs. 1 kann darin abgehandelt werden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) sowie der nach § 3 Abs. 4 entstandene Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) und deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes; es sei denn, dass sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet, in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über, die sich nach Nr. 1, Nr. 2 od. Nr. 4 ergebenden, Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- u. Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- u. Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorf-

gebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO), Industriegebietes (§ 9 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) genutzt wird;

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier od. fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs od. mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c) ist nur zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt für die Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 m; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist dies zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- e) Kirchengebäude gelten als eingeschossige Gebäude;

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart - Einkaufszentrum oder großflächige Handelsbetriebe;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- od. Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Abs. 8 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen,
11. Aufwendungen aus § 3 Abs. 4

Mischflächen i.S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7 Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsmerkmale

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine, dem öffentlichen Verkehr gewidmete, Straße angeschlossen sind
- b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen, Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt werden.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Bei der Bildung von Erschließungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der gesamten Erschließungseinheit, frühestens jedoch mit dem Beschluss über die Bildung einer Erschließungseinheit.

§ 11 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 12 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 und 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 30.06.2015



Ralf Rettig
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Erhebungsjahr 2015

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.06.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Gemeinde legt den Erbschwernisbeitrag nicht um.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2015 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:
als Flächenbeitragssatz: 7,19 €/ha Grundstücksfläche
was 0,000719 €/m² entspricht
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist,

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umfagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, den 30.06.2015



Rettig
Bürgermeister



Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenstein

Neue Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Sprechzeit:
nach telefonischer Absprache
Tel.: 034654 10310

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters Herrn Henze
nach Vereinbarung:
Tel.: 015232079881

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeisterin

Ab 01.07.2015 finden die Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeisterin Frau Nadine Pein dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Schloss Roßla statt.

Danksagung an Ortsbürgermeister Axel Heller

21 Jahre war Axel Heller im größten Ortsteil der Einheitsgemeinde in Amt und Würden.

Er beendet eine Laufbahn, die jahrzehntelang seinen Lebensinhalt ausgemacht hat.

Es wird ihm nicht unbedingt leicht fallen, sich von einer Tätigkeit zu verabschieden, die er über die Jahre hinweg gern und engagiert ausgeübt hat, allerdings bleibt ab Juli auch endlich wieder mehr Zeit für die Familie und besonders für seine Enkelkinder oder für seine große Leidenschaft, das Motorradfahren und Segeln.

Sich 21 Jahre der Kommunalpolitik zu widmen, ist nicht immer die dankbarste Aufgabe.

Sie ist mit Verantwortung verbunden und oft auch mit großen Belastungen. Nicht immer erfüllt man die von den Bürgern aufgetragenen Wünsche einfach so mit links.

Und meistens kann man nie die Tür so einfach schließen und damit die Gedanken an die Amtspflichten nach Feierabend ausblenden.

Selten ist man wirklich privat unterwegs. Oft ist der Erwartungsdruck der Bürger hoch, denn nicht alle Anliegen können erfüllt werden.

Dennoch - Axel Heller hat sich 21 Jahre engagiert für die Anliegen und Belange der Gemeinde Roßla und ihrer Einwohner eingesetzt. Mit Sachverstand und Fingerspitzengefühl gelang es ihm und den damaligen Gemeinderäten, Roßla als attraktive Gemeinde des Landkreises Mansfeld-Südharz heraus zu stellen. Eines seiner wichtigsten Projekte waren dabei der Erhalt der „Kiesgrube“

als beliebtes Freibad, der Bau der Südharz-Grundschule, die Erschließung des Gewerbegebietes mit der Ansiedlung der Meier KG und weiterer wichtiger Unternehmer sowie die Etablierung der „Rosspassage“ als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum.

Aber auch sein enger Kontakt zu allen ortsansässigen Vereinen und seine engagierte Mitwirkung im ehemaligen Roßlaer Gewerbeverein sollen nicht unerwähnt bleiben.

Axel Heller hinterlässt mit der Gemeinde Roßla den jetzt größten Ortsteil der Einheitsgemeinde, in dem viel erledigt wurde und viele positive Entwicklungen abgeschlossen oder zumindest durch seinen Einsatz begonnen worden sind.

Am 26. Juni hat er sich im Mehrgenerationenhaus Schloss Roßla von seinen politischen Weggefährten verabschiedet. Für den Erhalt des Schlosses und die Übergabe des Hauses in die Hände des gemeinnützigen Vereins Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e. V. hatte er sich mit dem damaligen Gemeinderat im Jahr 2006 besonders stark gemacht.

Für seine Arbeit, seinen Einsatz, für die kameradschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte sich der Ortschaftsrat Roßla im Namen aller Bürger und Bürgerinnen herzlich bedanken. Wir wünschen ihm alles Gute für die nun folgende amtsfreie Zeit sowie Gesundheit und viel Erfolg für neue Projektideen im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit.

Ortschaftsrat Roßla

Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeisterin Roßla während der Sommerzeit:

Während der Sommerzeit finden die Sprechstunden mit Ortschaftsbürgermeisterin Nadine Pein im Schloss Roßla zu folgenden Terminen statt:

21.07.2015 von 17 bis 18 Uhr; **28.07.2015** von 17 bis 18 Uhr;
18.08.2015 von 17 bis 18 Uhr; **25.08.2015** von 17 bis 18 Uhr;
01.09.2015 von 17 bis 18 Uhr

Für dringende Anfragen bin ich erreichbar per E-Mail an nadinepein75@gmail.com oder dienstlich unter der Nummer 03464 279930.

gez. Pein

Ortschaft Rottleberode

Öffnungszeiten der Bibliothek „Lesepunkt“ in der Grundschule „Thyratal“ Rottleberode

In den Sommerferien bleibt die Bibliothek vom 11.07.15 bis 25.08.15 geschlossen.

Ab **26.08.2015** gelten neue Öffnungszeiten: **mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Ortschaft Stolberg (Harz)

Auch nach 25 Jahren sagen wir noch „Danke“



Unvergessen bleibt die Hilfe zum Aufbau einer kommunalen Selbstverwaltung in der Stadt Stolberg durch die Stadt Hardeggen. Daraus wurde eine lebendige Partnerschaft, welche alle Bürgerinnen und Bürger im Privaten-, Gesellschaftlichen- und Vereinsbereich einbezogen hat. Die Freiwillige Feuerwehr, die Angler, die Philatelisten, der Heimat- und Verschönerungsverein waren stets mit dabei wenn es galt diese Zusammenarbeit zu zeigen. Doch beispielgebend ist die Arbeitsgemeinschaft/Altenbetreuung der Stadt Hardeggen mit ihren Vorsitzenden Kurt Meißner und der Stolberger Seniorenverein mit seinen Vorsitzenden Roland Martin. Beide Vereine waren der Initiator für die Einladung zur 25. Jahrestagung der Städtepartnerschaft. Der Hardegger Bürgermeister Michael Kaiser und der Stolberger Bürgermeister Frank Siewering griffen dies mit ihren Ratsmitgliedern auf und luden uns Stolberger für den 21. Juni 2015 nach Hardeggen ein. Mit dem Reiseunternehmen „Desel“, dem Kleinbus der Freiwilli-

gen Feuerwehr und im Privat PKW machten sich 60 Stolberger am Sonntagmorgen auf den Weg. Die Begrüßung erfolgte bei einem gemeinsamen Mittagessen im Nachbarort Trögen, von dort ging es zur Burg Hardeggen mit dem Muthaus. Eine kompetente Führung erfolgte durch Herbert Heere (ein Mitstreiter der 25 Jahre).

Im angrenzenden Kurpark wurde gemeinsam mit musikalischer Begleitung durch den Gemischten Chor Stolberg eine Blutbuche gepflanzt. Die Sonne strahlte dabei auf den Erinnerungstein mit der Tafel für diesen Festakt. Ruhigen Schrittes ging es dann zum Hotel „Illemann“. Hier war der Saal für 180 Leute durch die Vereinsmitglieder des „Roten Kreuzes“ festlich und mit Ausstellungstafeln geschmückt. Es war kein Platz mehr frei. Innerhalb einer Videopräsentation wurden durch die Altbürgermeister Hans-Joachim Gärner, Ulrich Franke und Dieter Sjuts die Ereignisse der 25-jährigen Städtepartnerschaft noch einmal deutlich vor Augen geführt. Hauptaugenmerk lag dabei auf der Bepflanzung der Rittergasse in Stolberg mit 50 Bäumen im Mai 1990. Hier bot sich auch die Gelegenheit deren zu Gedenken, welche stets zu unserer Partnerschaft beigetragen haben aber leider heute nicht mehr unter uns sind oder wegen Krankheit nicht teilnehmen können. Es erfolgte eine Ehrung der damals verantwortlichen Entscheidungsträger insbesondere der beiden Vorsitzenden von der Altenbetreuung und des Seniorenvereins. Der Hardegger Bürgermeister überreichte an die Stadt Stolberg eine Erinnerungstafel und zwei kleine Eselfiguren mit den jeweiligen Wappen der Städte (die Esel sind in der Stadt Hardeggen ein Traditionssymbol, wurden in Beton gegossen, dann bemalt und an den schönsten Stellen im Stadtgebiet aufgestellt). Unser Gemischter Chor und der Hardegger Singkreis haben die Veranstaltung bravourös musikalisch begleitet dafür bekamen sie wie auch die beiden Bürgermeister viel Applaus. Ihre Beiträge, ihre Lieder sind die Motivation zum Erhalt und Fortführung unserer Partnerschaft und vielleicht kann auch unsere Stadt Stolberg durch die nach 25 Jahre gemachten Erfahrungen der Stadt Hardeggen einige Tipps und Empfehlungen geben.

Somit nochmals ein Dankeschön für diese hervorragend ausgerichtete Partnerschaftsfeier ebenso an alle Mitreisende der Stadt Stolberg welche mit vielen neuen Eindrücken in ihren Bekanntenkreis auf unsere Partnerstadt Hardeggen aufmerksam machen und einen Besuch anregen. Wir sind dort gern gesehen und wir freuen uns auf die Hardegger – Freunde in unseren, dank ihrer Hilfe, schönen Luftkurort Stolberg.

-Der Seniorenverein und die Stadt Stolberg-



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
 - Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg
 - Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
 - Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.
- Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

- Ausfertigung -
 Amtsgericht Sangerhausen
 8 K 26/13

18.06.2015

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de.

Amtsgericht Sangerhausen, 18.06.2015

Christoph
 Rechtspfleger

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 4. August 2015, 10:00 Uhr** im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 1.25**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Stolberg Blatt 52 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Stolberg	6	73/5		194

einschließlich der dazugehörigen Herrschvermerke lfd. Nr. 2, 3

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.07.2013 in das Grundbuch eingetragen

Verkehrswert: 68.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweiseitig angebautes, nicht unterkellertes, zweigeschossiges Gebäude mit nicht ausgebautem Satteldach (ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Laden im EG und Wohnung im OG), derzeit als Wohnhaus genutzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen (Zimmer Nr 2.14) Montag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, dienstags außerdem von 14 - 17 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrsweges im Termin rechnen. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch vorherige Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte rechtzeitig vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:

Empfänger:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 zur IBAN DE05 8100 0000 0081 0015 94 BIC: MARKDEF1810
 Dabei muss als Verwendungszweck angegeben werden:
 95 4130 111 15-1316-8 K 26/13 andernfalls ist eine Zuordnung nicht möglich.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.



Ortschaft Ufrungen

Neue Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Herr Harald Gebhardt
 Sprechzeit: nach Vereinbarung
 Tel.: 034653 7200 oder
 Tel.: 0172 5662184

Trinkwasser-Havarie-Nummer:
 0170 1101233

Kommunaler Eigenbetrieb Südharz
 Hüttenhof 1
 06536 Südharz
 Telefon 034653 724960
 Fax 034653 7249620

www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin
Rita Smykalla
 berät Sie gern. rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Fax: (0 35 35) 48 92 42

VERLAG WITTICH

Die nächste Ausgabe erscheint am
Samstag, dem 25. Juli 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen ist

Dienstag, der 14. Juli 2015

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

Besenbinderwerkstatt
in der Alten Dorfschmiede
Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache
Tel. 034656 30846
Herr Walter Reineberg
Wanderweg „Rund um Hainrode“
Besichtigung einer alten Bergbaupinge
Sport- und Freizeitbereich Förstergarten
Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz
Naturlehrpfad
Beginnend am Grillplatz
Begegnungsstätte im Pfarrhaus
Nicht nur für Kirchenmitglieder!
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffee-
trinken,
Kirchenführungen sowie Kinderkirchen-
führungen mit der „Kirchenmaus“
Geöffnet immer am Mittwoch,
16:00 - 18:00 Uhr
Anfragen unter Tel. 034656 59410
Informations- und Wanderstützpunkt
im Vereinshaus des Heimat- und Natur-
schutzvereins Hainrode e. V. Hainröder
Hauptstraße 38
Auskünfte und Informationen zur Karst-
region sowie Besichtigung der Schmiede-
werkstatt bitte mit Voranmeldung
Tel. 034656 20130

Roßla

S'ohle Huss - das lebendige Museum
Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294
Öffnungszeiten nach Absprache
Bibliothek
Hallesche Straße 68b
Öffnungszeiten:
Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr
Postanschrift:
Wilhelmstr. 4
06536 Südharz

Rottleberode

Streichelzoo
täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr
Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)
in den Sommerferien geschlossen
neue Öffnungszeiten ab 26.08.2015:
mittwochs 14:00 - 17:00 Uhr

Schwenda

Bibliothek
Alte Pfarrgasse 1
Öffnungszeiten: Montag,
16:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Kirche
Führungen sind nach Anmeldung bei
Herrn Taube, Alte Pfarrgasse 1, möglich.

Ufrungen

Schauhöhle Heimkehle
Höhle:
Öffnungszeiten
Montag geschlossen!
Dienstag - Sonntag
April - September, 10:00 - 17:00 Uhr,
letzte Führung beginnt 16:00 Uhr
Während jeder Führung findet eine Lich-
tershow statt.
Gruppenanmeldungen unter:
www.hoehle-heimkehle.de oder
Telefon 034653 305
Gaststätte:
11:00 - 18:00 Uhr und
nach vorheriger Absprache
Tel. 034653 727396

Stolberg (Harz)

Museum „Alte Münze“
Niedergasse 19,
Tel. 034654 85960 und 454
Öffnungszeiten:
Di. - So.
10:00 - 17:00 Uhr geöffnet
Mo. Ruhetag

Museum „Kleines Bürgerhaus“
Rittergasse 14,
Tel. 034654 85955 und 454
Di.- Fr. 13:00 - 16:00 Uhr
Sa./So./Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mo. Ruhetag

Freizeitbad Thyragrotte
Thyratal, Tel. 034654 92110
Öffnungszeiten:
täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna
Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr
Freitag bis Sonntag,
Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz
Tel. 034654 85963 und 454
Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt -
erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aus-
sichtsplattform
Mo. - Fr. 10:00 - 17:00 Uhr
Sa./So./Feiertage 10:00 - 18:00 Uhr

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel
bleibt das Josephskreuz aus Sicherheits-
gründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen
Rüstungs- und Waffenschmiede
Verein für mittelalterliche Kunst-, Hand-
werks- und Schmiedetechnik der freien
Ritterschaft zu Stolberg
Rittergasse 11
täglich ab 11:00 Uhr geöffnet

Harz-Informations-Zentrum
Tourist-Information -
Ausstellung Biosphärenreservat
Karstlandschaft Südharz
Markt 2
Tel.: Tourist-Info 034654 454 und 19433
Fax: 034654 729
Internet: www.stadt-stolberg.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr
und 13:00 - 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag
Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr

Offene Stadtführungen, ganzjährig
Samstag und Feiertage 10:00 Uhr,
Sonntag 14:00 Uhr ab Markt
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stolberger Schloß
Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag
täglich 11:00 - 16:00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen
11:00 - 17:00 Uhr
Montag geschlossen
Tel.: 034654 858880

Führungen im Schloß
Jeden **Freitagabend**, 20:00 Uhr laden wir
zur abendlichen Führung ins Schloß ein.
Jeden **Samstagnachmittag**, 14:00 Uhr
laden wir zu einer Schlossführung ein.
Preis pro Person: 4,00 €,
Dauer ca. 1 Stunde

Führungen für Gruppen, auch außerhalb
der Öffnungszeiten möglich, bitte anmel-
den über Tourist-Information Stolberg,
Markt 2, Tel.: 034654 454 und 19433

Jeden **Donnerstag**, 11:00 Uhr ab Park-
platz Kaltes Tal **kombinierte Stadt- und**
Schlossführung, 7,50 €/Person
abends ins Museum Alte Münze, jeden
Samstag 20:00 Uhr laden wir ein zu einer
Führung mit dem Münzmeistergesellen,
4,00 €/Person

Bibliothek
Niedergasse 22
Öffnungszeiten:
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthalterei“ und
Holz wurmmuseum
Niedergasse 50
Telefon: 034654 81090
Öffnungszeiten:
täglich von 11:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag: Ruhetag
Organisation von Postkutschfahrten,
Café mit hausgebackenem Kuchen, Brot
aus dem großen Holzbackofen

Termine und Informationen

Ankes Domizil

in Breitungen am Bad

Liebe Eltern und Kinder,

wir planen für das Wochenende vom 7. - 9. August unser 3. Eltern- und Kinderzeltwochenende.

Jeder, der möchte, kann sein eigenes Zelt mitbringen. Vorhanden ist ein Großzelt, wo mind. 20 Pers. nächtigen können. Spaß ist garantiert. Geplant sind:

- Hüpfburg, Familienfußball
- Kinoabend auf Großleinwand
- Nachtwanderung mit Mutprobe
- Lagerfeuer mit Würstchen am Spieß
- Gesellschaftsspiele
- Grillabend
- deftiges Frühstück
- und natürlich lustiges Zusammenfinden



Alle die Lust haben in Ankes Domizil melden 034651 497679.

Schützenfest in Uftrungen

Liebe Bürgerinnen, Bürger und Vereine, hiermit laden wir euch herzlich zu unserem Schützenfest am 11. und 12.07.15 auf unserer Schießanlage bzw. auf dem Heerstall ein.

Das Poklschießen der Uftrunger Vereine findet am Freitag, dem 10.07.15, von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt.

- Teilnehmer pro Mannschaft 3 Schützen, Doppelstart ist möglich
- Schusszahl: á 3 Schuss Probe, á 5 Schuss Wertung
- Startgeld: 10,- € pro Mannschaft

Das Preisschießen für Jedermann findet jeweils am 08.07., 09.07., und 10.07.15 von 17.00 bis 21.00 Uhr, sowie am 11.07.15 von 14.00 bis 17.00 Uhr statt.

Das Bürgerkönigsschießen findet am 10.07.15 von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie am 11.07.15 von 14.00 bis 17.00 Uhr statt. Weiterhin würden wir uns freuen, einige Vertreter der Uftrunger Vereine, zu unserer Festveranstaltung, am 11.07.15 ab 19.00 Uhr, begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
der SV Uftrungen 1884 e. V.

Informationen der Vereine

Vierzehnte Projekt 3-Senioren-Rallye

Hier geht es nicht um Raserei!!!!

Sie haben noch nie an einer Rallye teilgenommen?

Hier ist die Gelegenheit!

Am 22. August ab 10.00 Uhr können Sie zur 14. Seniorenralley antreten. Letztes Jahr waren 50 Autos am Start – probieren Sie es doch auch einmal.

Die Route führt durch den Landkreis Mansfeld-Südharz und ist ca. 55 km lang.

Hier noch einige Hinweise zur Veranstaltung.

- Teilnehmen kann jeder ab 60 Jahre.
- Als Beifahrer können auch Enkelkinder teilnehmen
- Es gibt mehrere Zwischenstationen, an denen leichte Orientierungs- und Wissensfragen beantwortet werden müssen.
- Es wird nur auf öffentlichen Straßen gefahren.



- Eine **Zeitwertung erfolgt nicht**.
- Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl.

Start sind die Skoda-Autohäuser in Sangerhausen und Lutherstadt Eisleben.

Jeder Teilnehmer fährt mit dem eigenen Pkw. Das Ziel ist das die Villa Kunterbunt in Obersdorf, hier findet die Siegerehrung statt. DJ Sven Lange und weitere Unterhaltungsprogramme sorgen für Kurzweil und Spaß.

Schirmherr dieser Veranstaltung ist Herr Thomas Webel, Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes S.-Anhalt.

Weitere Informationen, Unterlagen und Anmeldeformulare (Nennung) - können Sie im

Autohaus Liebe, Grabenweg, 06526 Sangerhausen, Autohaus Liebe Am Strohhügel, 06295 L. Eisleben und auch direkt in der Geschäftsstelle von Projekt 3 - Doris Reinhardt, Schlossberg 3, 06542 Allstedt, OT Beyernaumburg, unter der Rufnummer 03464 587817 oder per E-Mail Doris.reinhardt@projekt-3.de abholen bzw. abfordern.

Veranstalter ist Projekt 3 gGmbH in Zusammenarbeit mit Autohaus Liebe und der Mitteldeutschen Zeitung.

Nennungsschluss ist der 15. August 2015

Pressemitteilungen

Sport - gesund und fit in jedem Alter

Liebe Leserin, liebe Leser, körperlich und geistig fit zu bleiben, ist nach wie vor das höchste Lebensgut, das ältere Menschen bei einem Gespräch an erster Stelle anführen. Dahinter steht der Wunsch, so lange wie möglich selbstständig und unabhängig zu bleiben und keine Hilfe von anderen annehmen zu müssen.

Die Wissenschaft hat nachgewiesen, dass körperliche und geistige Aktivität in hohem Maße für die Erhaltung der Selbstständigkeit und die Lebensqualität im Alter verantwortlich sind. Regelmäßige Bewegung kann bis ins höchste Alter noch Verbesserungen der körperlichen Leistungsfähigkeit fördern und Erkrankungen verhindern. Nicht umsonst sagt der Volksmund „Wer rastet der rostet“.

Daher geht es mir mit meinen Zeilen darum, Vereine zu motivieren, Ältere so lange wie

möglich im Verein ein attraktives Angebot zu machen. Das bezieht sich zum einen auf ein attraktives Bewegungsangebot, auch wenn bereits Beeinträchtigungen vorliegen, aber vor allem auf ein soziales Angebot, das der Einsamkeit im Alter entgegenwirkt.

Darüber hinaus ist uns in Zeiten des demografischen Wandels auch unsere gesellschaftliche Verantwortung gegenüber bewusst, die nicht mehr in die Vereine kommen können. Hier sollten wir die Vereine motivieren, ihre Bewegungskompetenzen in Kooperationen mit Partnern einzubringen, um auch den Alten zuhause und in Pflegeeinrichtungen ein attraktives Bewegungsangebot zu unterbreiten.

Lassen Sie uns gemeinsam diese Zeichen setzen.

Ihr
Hans Wittkowski

Teil II

Sport – mit die beste Medizin die es gibt

Liebe Leserin. Lieber Leser, ob Joggen, Walken, Radfahren oder Schwimmen: Regelmäßiges Training in einer oder mehreren Sportarten hält fit, jung und aktiv. Erfahren Sie, wie positiv sich mehr Bewegung auf ihre Gesundheit auswirkt. Fakt ist: Praktisch

jeder Mensch kann und soll sich bewegen. Bevor Neuesteiger, besonders Menschen mit gesundheitlichen Problemen, mit einer neuen Sportart beginnen, sollten sie sich allerdings vom Arzt beraten lassen. Sicher ist sicher. Es muss ja auch nicht immer

gleich ein Marathon sein: Nordic Walking oder Spaziergehen können beispielsweise der individuellen Belastbarkeit angepasste Alternativen sein. Hat der Arzt grünes Licht gegeben, heißt es; Schluss mit dem inneren Schweinehund und rein in die Sportschuhe! Wer bereits sportlich aktiv ist, weiß aus Erfahrung, wie wohltuend sich regelmäßiges Training auf Geist und Körper auswirkt. Hier die passenden Tipps für Einsteiger und auch für erfahrene Sportler für sie zusammengestellt.

Mehr Bewegung – Ihrer Gesundheit zuliebe

Bewegen wir uns gesund: Es ist wissenschaftlich erwiesen,

dass Sport viele positive Effekte auf die Gesundheit hat. Sportmediziner und Internist Dr. Karlheinz Zeilberger aus München schwört auf die heilende Kraft des Sports: „Jeder Schritt mehr ist gut für uns“, betont er. Ganz konkrete positive Auswirkungen hat Bewegung zum Beispiel auf das Immunsystem und das Herzkreislaufsystem.

Aber natürlich sollten Sie sich nicht nur aus Vernunftgründen mehr bewegen: Sport macht Spaß. Probieren Sie es. Ich gehe zweimal in der Woche ins Fitnessstudio.

Ihr
Hans Wittkowski

Teil: III

Jungbrunnen Sport: Aktiv bis ins hohe Alter

Liebe Leserin, lieber Leser, wer sich regelmäßig bewegt, bleibt leichter fit. „Sport wirkt wie ein Jungbrunnen“, sagt Sportmediziner Zeilberger. Durch regelmäßiges Training können Senioren ihre Chance erhöhen, möglichst lange ein unabhängiges Leben zu führen. Zum Beispiel sinkt bei sportlich aktiven Senioren das Sturzrisiko.

Für Groß und Klein, Alt und Jung eine tolle Möglichkeit aktiv zu bleiben, ist zum Beispiel das Deutsche Sportabzeichen. Das Ehrenzeichen soll Menschen gleichen Alters zu Sport motivieren.

Täglich Sport – oder genügt einmal in der Woche?

Die Wahrheit liegt dazwischen. Ideal ist, wenn man drei bis vier Mal in der Woche Sport treibt, möglichst jeweils mit einem Tag Pause zwischen den Trainingseinheiten, damit sich der Körper erholen kann. Bei Einsteigern ist es besonders wichtig, dass sie ihr Training langsam steigern und sich nicht überfordern. Geben Sie ihren Körper Zeit, sich an die neuen Anforderungen zu gewöhnen.

Welcher Sport ist für Sie der Richtige? Hier sollten sich gerade chronische Kranke mit

ihrem Arzt beraten. Allgemein gilt: Als besonders gut hat sich eine Mischung aus Ausdauertraining und kräftigenden Übungen erwiesen.

Vergessen Sie getrost den verbreiteten Irrglauben, dass beim Krafttraining weniger Kalorien verbrannt werden als beim Ausdauersport. Dr. Helge Knigge von der deutschen Sporthochschule Köln bestätigt: Die Energiebilanz ist auch beim Krafttraining beachtlich – und gerade Anfänger, Senioren oder Menschen mit stärkerem Übergewicht fallen Kraftübungen anfangs oft leichter als Ausdauersportarten.

Fazit: Die Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung sind vielfältig. Für jeden Typ lässt sich der passende Sport finden. Es muss ja nicht immer Joggen oder Fußball sein. Denn nicht nur in jungen Jahren, sondern auch und gerade im Alter ist es enorm wichtig, sich sportlich zu betätigen.

Senioren die sich regelmäßig bewegen, sind in der Regel körperlich und auch geistig weitaus fitter als Couchpotatoes im gleichen Alter.

In diesen Sinne:
Sport Frei!

Ihr Hans Wittkowski

Noch eine Stelle als Azubi frei



Der DRK Kreisverband ist Träger von Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe.

Seit vielen Jahren bilden wir Altenpflegerinnen und Altenpfleger aus. Allein im laufenden Ausbildungsjahr haben wir 10 Azubi in allen Lehrjahren.

Für das neue Ausbildungsjahr haben bereits 3 neue Azubi ihren Vertrag in den Händen.

Ein Ausbildungsplatz in unserem Seniorenzentrum Hohlstedt ist noch frei!

Wir suchen dich!

Als Altenpflegerin/Altenpfleger

Zugangsvoraussetzungen:

- Mindestalter 16
- mindestens Realschulabschluss,
- Hauptschulabschluss mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Erlaubnis als Alten- oder Krankenpflegerhelferin (verkürzte Ausbildung möglich)
- Körperliche und geistige Leistungsfähigkeit

Persönliche Eignung:

- Freude am Umgang mit Menschen
- Team-/Kommunikationsfähigkeit
- gute Leistungen in Naturwissenschaftlichen Fächern sowie Mathematik und Deutsch
- Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz (Schichtdienst)

Ausbildungsvergütung:

- nach DRK Tarifvertrag im Land Sachsen-Anhalt

Nach erfolgreich bestandener Ausbildung werden Auszubildende bei freien Stellen übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Klass
Vorstandsvorsitzende

Wichtige Information zum Kindergeldbezug von Schulabgängern

Nach bestandener Abschlussprüfung stellt sich für viele Jugendliche die Frage, ob eine Arbeitslosmeldung bei der örtlichen Arbeitsagentur notwendig ist, nur damit das Kindergeld weiter gezahlt werden kann.

Das ist nicht der Fall, wenn die Schulabgänger innerhalb der folgenden vier Monate eine Ausbildung, ein Studium, den Bundesfreiwilligendienst, den freiwilligen Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr beginnen. Endet beispielsweise die Schule im Juni, muss die Ausbildung oder das Studium im Oktober beginnen. Werden die vier Monate überschritten, ist es notwendig, sich bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend zu melden.

„In den allermeisten Fällen kann Kindergeld also auch ohne Arbeitslosmeldung gezahlt werden, weil die Ausbil-

dung meist im August oder September und das Studium im Oktober beginnen“, erklärt die Pressesprecherin Uta Mayer von der Agentur für Arbeit Sangerhausen.

Mit dem Formulardienst Kindergeld unterstützt die Bundesagentur für Arbeit die Nutzung der „Online-Ausweisfunktion“ des neuen Personalausweises. Nach einer Registrierung unter <https://formular.arbeitsagentur.de> steht den Eltern der Service zur Verfügung. Mit dem Personalausweis können Eltern an sieben Tagen rund um die Uhr Informationen über ihren Kindergeldbezug abrufen sowie Änderungen der persönlichen Daten vornehmen. Außerdem können Kunden der Familienkasse Änderungen vollständig papierlos übermitteln – ohne Änderungsformular, Unterschrift und Behördenzugang. Das spart Zeit und Geld.

31 Jahre Historisches Burgenfest Manderscheid



**„Die Spur des Falken“
29. + 30. August 2015**

**Gaukler und Spielleute Niederburg in Flammen
Ritterlager Kinderprogramm Handwerkermarkt
Tavernenspektakel Kostenloser Bustransfer**



VORWEG GEHEN

www.burgenfest.info

Information & Programm: Tourist-Info Manderscheid
Tel. 06572-932665, Mail manderscheid@eifel.info



„Schlafmittel sind immer die Therapie der letzten Wahl“, sagt der bekannteste deutsche Schlaf Forscher. Denn starke Schlaftabletten können in die Abhängigkeit führen und ihre Wirkung hält oft bis zum nächsten Vormittag an. „Wenn pflanzliche Präparate bei leichten Problemen helfen, können sie ein Segen sein“ wird deutlich unterstrichen

Schlafstörungen durch nervöse Unruhe

Grübeln im Bett ist Gift für den gesunden Schlaf

Millionen Menschen in Deutschland gruselt es vorm Zu-Bett-Gehen. Eben noch hundemüde, doch kaum in der Horizontalen, dreht sich das Gedankenkarussell. Sorgen erdrücken, Probleme wuchern zu unüberwindlichen Belastungen aus. Die Angst, wieder nicht schlafen zu können, hält zusätzlich wach. Grübeln im Bett ist Gift für den erholsamen Schlaf. Oft wird jetzt unkritisch zum starken Schlafmittel gegriffen. Doch Mediziner warnen: „Schlafmittel können in die Abhängigkeit führen und beseitigen die wahre Ursache der Schlafprobleme nicht“ – die nervöse innere Unruhe. Für die gezielte Behandlung der nervösen Unruhe mit Beschwerden wie

Schlafstörungen hat das Bundesinstitut für Arzneimittel Lioran® die Passionsblume zugelassen.

„Weißt Du, wieviel Sternlein stehen...“

Bei Schlafstörungen infolge nervöser Unruhe fehlt uns GABA. GABA (Gamma-Aminobuttersäure) ist der körpereigene Nerven-Schutzstoff, durch den wir uns abregen können und der so für natürliche innere Ausgeglichenheit sorgt. Exakt hier setzt die einzigartige Wirkung von Lioran® an – die Einnahme regt den Körper an, gezielt mehr GABA bereitzustellen. Wir empfehlen zwei Lioran®-Kapseln eine Stunde vor dem Zu-Bett-Gehen. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Passionsblume ihre Wirkung nicht über Tage im Körper aufbauen muss. Die Lioran®-Kapsel setzt ihren Wirkstoff bereits innerhalb einer halben Stunde frei und dieser beginnt, seine entspannende, ausgleichende und angstlösende Wirkung zu entfalten. Die Gedanken kommen zur Ruhe und der natürliche Schlaf stellt sich ein. Das alles bei guter Verträglichkeit, ohne abhängig zu machen und ohne Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln. Fragen Sie in Ihrer Apotheke nach dem Medikament des Jahres 2015: Lioran® die Passionsblume (30 Kapseln 9,79 Euro, rezeptfrei).



Die Passionsblume wurde von der Universität Würzburg bereits 2011 zur Arzneipflanze des Jahres gewählt, weil ihre Wirkung schlichtweg einmalig ist

Völlegefühl, Blähbauch, Magendrücken

Wenn uns das Essen wie „ein Stein“ im Magen liegt

„Bitter im Mund ist dem Magen gesund“, besagt ein altes Sprichwort. Ernährungs-Wissenschaftler ergänzen: Bitterstoffe regen die Magen-Darm-Tätigkeit an, die Leber wird aktiviert, die Fettverdauung wird optimiert. Schon im Mund aktivieren die Bitterstoffe unsere Verdauungsorgane, die so gleich ihre wichtigen Verdauungssäfte und -enzyme ausschütten. Der Körper beginnt, die Nahrung zu verarbeiten, die Leber nimmt verstärkt ihre Entgiftungsaufgabe wahr. Doch weil wir es lieber süß mögen, hat die moderne Lebensmittelindustrie die Bitterstoffe aus Salat und Gemüse herausgezüchtet.

Die gute Nachricht

In der Apotheke gibt es jetzt Gasteo® (20 ml, Apotheke, 7,85 Euro), das mit wertvollen Bitterstoffen Völlegefühl, Blähungen und andere leichte Verdauungs-Beschwerden wie Magendruck oder Übelkeit spürbar lindert. Über das Wermutkraut in Gasteo® – eine der bitterstoffhaltigsten Arzneipflanzen der Welt – wusste schon Hildegard von Bingen: „Wermut wärmt den Magen, reinigt die Eingeweide und bereitet eine gute Verdauung“. Von der anderen Seite wirkt das Gänsefingerkraut gegen leichte Bauch- und Magenkrämpfe. So wird der gesamte Magen-Darm-Trakt entspannt, entlastet und es geht uns spürbar besser.



Ernährungswissenschaftler führen den drastischen Anstieg von leichten Verdauungs-Beschwerden auf den Mangel an Bitterstoffen in der heutigen Ernährung zurück

Gasteo®. Traditionelles pflanzliches Arzneimittel, zur Linderung von leichten Verdauungsbeschwerden (z. B. Völlegefühl, Blähungen), sowie leichten krampfartigen Beschwerden im Magen-Darm-Trakt. Das Arzneimittel ist ein traditionelles Arzneimittel, das ausschließlich auf Grund langjähriger Anwendung für das Anwendungsgebiet registriert ist. Lioran® die Passionsblume. Wirkstoff: Passionsblumenkraut-Trockenextrakt. Anwendungsgebiete: Nervöse Unruhezustände. Enthält Lactose. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Niehaus Pharma GmbH & Co. KG, 55218 Ingelheim.

... ein echter Traumurlaub

egal zu welcher Jahreszeit!



Ferienpark Lenz
am Plauer See

Informieren Sie sich schon jetzt
über unsere **Herbstangebote!**

Ferienwohnungen am Stadthafen Malchow

Tel.: 0178-5319513 | 039931-543679 • www.stadthafen-malchow.com • www.ferienkontor-mv.de • info@ferienkontor-mv.de



Hubschrauber-Rundflug

pro Person ab
€50.-

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2015		
Datum	Tag	Flugplatz
24.08.15	Mo	Zwickau
25.08.15	Di	Dresden
28.08.15	Fr	Halle
29.08.15	Sa	Magdeburg
30.08.15	So	Berlin-Schönhagen
31.08.15	Mo	Berlin-Strausberg

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p. P.) und 20 Minuten (€ 100.- p. P.) Flugzeit.



Bestellen Sie jetzt!

www.hubschraubertag.de oder
unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Buchungscode: LW03

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 21 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 € bzw. 20 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Über **3000** neue Brautkleider

ab je
298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.

Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

Mehr Infos erhalten Sie unter:

03591 / 318 99 09

Thomas-Müntzer-Str. 4c • 02625 Bautzen • 0163 / 814 59 65
Inh. Rainer J. Capitain • www.Brautmode-Discount.de



HAUSGERÄTETECHNIK RECKLIES E. K.

HALLESCHER STRASSE 64A • 06536 SÜDHARZ/OT ROSSLA

REPARATURDIENST FÜR ELEKTROHAUSGERÄTE
SCHNELL-PREISWERT-ZUVERLÄSSIG-KOMPETENT

KOSTENFREIE RUFNUMMER 0800 440 50 55



Rini's Brautmoden

Jedes neue
Brautkleid
€ 498,-

Über **1000** traumhafte hochwertige Kleider bekannter Markenhersteller. Von Größe 36 – 52.

Termin und Beratung nur nach telefonischer Vereinbarung unter 01 60/98 90 69 30

Inh.: Jutta Wittich · Koblenz-Olper-Straße 30
56170 Bendorf/Sayn · www.rinis-brautmoden.com

ROHRREINIGUNG KRAUS

Rohrbruch?
Toilette verstopft?
Wasser im Keller?

Bei uns erhalten Sie
Professionelle Hilfe

24 STUNDEN
NOTDIENST

Sangerhausen:

Telefon: * **03464 / 2705003**



⊗ Raiffeisen-Markt



Heizöl

- Heizöl u. Dieselkraftstoff
- Heizöl in verschiedenen Qualitäten
- Wärmekonto
- Tankreinigung
- komplexer Lieferservice

Tel.: 034782 - 876 51

www.raiffeisen-mansfeld.de

06536 Südharz/OT Roßla

Am Güterbahnhof · Tel. 034651/240 3

Müritz-Saga 2015

Das familienfreundliche Theaterspektakel an der Müritz!

Schatten der Vergangenheit



Freilichtbühne Waren (Müritz)
11. Juli bis 5. September

Mittwoch bis Samstag 19.30 Uhr und Sonntag 17.00 Uhr
Karten an vielen VVK, unter 0177-700 60 13 und unter www.muertitz-saga.de

Jetzt Frühbucher-Tickets bestellen und sparen!